

1. Allgemeines

1.1 Diese Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Montageleistungen (nachfolgend „EKB Montageleistungen“) sind Bestandteil aller Verträge über Lieferungen und die Erbringung von Leistungen im Bereich Montage (nachfolgend „Montageleistungen“) zwischen dem Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“) und der BASF SE bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Auftraggeber“). Im Einzelfall können Montageleistungen auch Bauleistungen i.S.d. §§ 650a ff BGB darstellen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber sich unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen EKBs Montageleistungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Erbringung der Montageleistungen vorbehaltlos annimmt.

2. Angebot

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.

2.2 Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen und dem Auftraggeber Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten.

3. Beauftragungsarten

3.1 "Vertrag" im Sinne dieser EKB Montageleistungen ist ein objekt- oder projektbezogener Einzelvertrag sowie ein nach Abruf des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer zustande kommender „Abrufvertrag“, dessen Grundlage ein zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehender Rahmenvertrag (nachfolgend „Rahmenbestellung“) ist.

3.2 Für den Abrufvertrag gelten die jeweiligen Bestimmungen der betreffenden Rahmenbestellung auch dann, wenn der Auftraggeber bei Abschluss des Abrufvertrages nicht auf die jeweilsgültige Rahmenbestellung Bezug nimmt.

3.3 Einzelheiten zur Beauftragungsart sind den jeweiligen Bestellungen des Auftraggebers zu entnehmen.

Art und Umfang der auszuführenden Montageleistungen sowie die Vergütung des Auftragnehmers werden durch den Vertrag und seine nachfolgenden - bei Widersprüchen in der angegebenen Reihenfolge geltenden - Bestandteile bestimmt. Diese Rangfolgenregelung kommt nicht zur Anwendung, wenn sich eine etwaige Unklarheit oder Unvollständigkeit innerhalb eines vorrangigen Vertragsbestandteils durch nachrangige Vertragsbestandteile beseitigen / vervollständigen lässt. Es gelten:

- a) der jeweilige Vertrag
- b) Rahmenbestellung (im Falle eines Abrufvertrages)
- c) die im jeweiligen Vertrag bzw. der Rahmenbestellung genannten "Ergänzenden gewerkespezifischen Bestimmungen" des Auftraggebers in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- d) die „Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Montageleistungen“ in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- e) Standardleistungsverzeichnisse („StLV“) / Leistungsverzeichnisse („LV“)

- f) Gewerkespezifische Standardmaterialverzeichnisse („StMV“)
- g) die am Ort der Erbringung der Montageleistung geltende „Standortordnung“ des Auftraggebers in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, abrufbar unter <http://www.basf.com/lieferanten-bedingungen>
- h) die in dem jeweiligen Vertrag bzw. der Rahmenbestellung genannten sonstigen gewerkespezifischen Regelwerke des Auftraggebers in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- i) alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI / VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den anerkannten Regelnder Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme
- j) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz wie z.B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und weitere Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, die Richtlinien und Vorschriften der Deutschen Sachversicherer
- k) öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

4. Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Auftraggebers ausdrücklich und abschließend in seinem Angebot aufzuführen. Hierzu zählen auch Art, Umfang, Zeitpunkt und sonstige Details, es sei denn, es handelt sich um Pflichten oder Details von Pflichten, die nicht vorhersehbar sind und sich erst im Laufe der Vertragsausführung zeigen können.

4.2 Der Auftraggeber kann Mitwirkungs- und Beistellpflichten selbst oder durch Dritte erfüllen. Im Falle eines Verstoßes des Auftraggebers gegen die ihm obliegenden Mitwirkungs- und/oder Beistellpflichten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Nachholung zu setzen. Ist erkennbar, dass aufgrund des Verstoßes vereinbarte Termine oder Fristen gefährdet sind und/oder dem Auftragnehmer durch den Verstoß Mehrkosten entstehen, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Vertragsdurchführung

5.1 Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung der Montageleistungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber etwaige für den Auftragnehmer ersichtliche Unstimmigkeiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.2 Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Montageleistungen dem Auftraggeber einen Kontraktorbeauftragten namentlich schriftlich zu benennen. Der Kontraktorbeauftragte muss mit sämtlichen erforderliche Entscheidungs- und Handlungsbefugnissen ausgestattet sein, um den Auftragnehmer rechtsverbindlich vertreten zu können. Der Kontraktorbeauftragte muss über ein umfangreiches und das für die Ausführung der Montageleistungen erforderliche Fachwissen sowie über entsprechende Erfahrung in dem jeweiligen Gewerk verfügen. Der Kontraktorbeauftragte muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Über einen geplanten Austausch des Kontraktorbeauftragten hat der

Auftragnehmer den Auftraggeber vorab schriftlich zu informieren.

5.3 Ob die Montageleistungen bei kontinuierlich laufendem Betrieb, während geplanter oder nicht geplanter Teilabstellungen, während Gesamtstillständen oder bei Neubauten auszuführen sind, bestimmt sich nach der konkreten Betriebssituation und wird im jeweiligen Vertrag festgelegt.

5.4 Bei Montageleistungen, die im Nachhinein nicht mehr prüfbar sind (z.B. Demontagen), hat der Kontraktorbeauftragte vor Beginn der Montageleistung deren Umsetzung nach Art und Umfang präzise und abschließend zu beschreiben und der Montageleitung des Auftraggebers vorzulegen. Die Durchführung solcher Montageleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Montageleitung des Auftraggebers. Die Zustimmung des Auftraggebers ist, wenn die Abrechnung eines Preises nach Aufmaß erfolgt, dem Aufmaß anzuhängen.

5.5 Bei der Vertragsdurchführung sind die betrieblichen Belange des Auftraggebers vorrangig zu berücksichtigen.

5.6 Die Montageleistungen, die vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, sind innerhalb der beim Auftraggeber geltenden Regelarbeitszeit zu erbringen. Die Erbringung von Montageleistungen außerhalb der Regelarbeitszeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Montageleitung des Auftraggebers. Die Regelarbeitszeit wird im Vertrag bzw. den Ergänzenden gewerkespezifischen Bestimmungen des Auftraggebers festgelegt. Innerhalb der Regelarbeitszeit muss dem Auftraggeber jederzeit ein Ansprechpartner des Auftragnehmers zur Verfügung stehen.

5.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Aufforderung des Auftraggebers Montageleistungen auch außerhalb des vereinbarten Ausführungszeitrahmens auszuführen, sofern seine betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen.

5.8 Sämtliche Behinderungen, die nach Auffassung des Auftragnehmers die ordnungsgemäße, insbesondere die termin- und qualitätsgerechte Ausführung der Montageleistungen gefährden könnten, muss der Auftragnehmer der Montageleitung des Auftraggebers unverzüglich schriftlich anzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt diese nicht rechtzeitig, sind Ersatzansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber infolge von Behinderungen und Unterbrechungen bereits aus diesem Grund ausgeschlossen, es sei denn, die Behinderung war für den Auftraggeber offenkundig. Etwasige bauübliche oder geringfügige Behinderungen sowie Behinderungen, die nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind (z.B. aufgrund von Witterungsbedingungen), berechtigen den Auftragnehmer nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegen den Auftraggeber.

5.9 Der Auftragnehmer hat aus Gründen der Sicherheit und Technik dafür zu sorgen, dass eine deutschsprachige Verständigung auf der Baustelle jederzeit gewährleistet ist. Ferner hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass sog. „Erlaubnisscheine“ des Auftraggebers ausschließlich von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder Subunternehmens entgegengenommen werden, die über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind. Diese Personen sind für die Umsetzung der Sicherheitsauflagen aus dem Erlaubnisschein verantwortlich und müssen sich während der Erbringung der Montageleistungen an der Montagestelle aufhalten. Dies gilt auch, wenn vom Auftragnehmer nur eine Einzelperson an einer Montagestelle eingesetzt wird.

5.10 Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter, Subunternehmer (gleich welchen Grades) und deren Mitarbeiter, Leiharbeiter und Personaldienstleister (nachfolgend „Erfüllungsgehilfen“) müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Qualifikationen (insbesondere Fachkenntnisse) und Erfahrungen für die vertragskonforme Erbringung der beauftragten Montageleistungen verfügen und mit den

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Montageleistungen

notwendigen Arbeitsmitteln und den vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen ausgerüstet sein.

5.11 Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Gesundheits-, Umwelt-, Sach- und Vermögensschäden beider Vertragsausführung zu vermeiden.

5.12 Erfüllungsort ist die im jeweiligen Vertrag benannte Montagestelle.

6. Termine / Fristen, Teilleistungen, Änderungen

6.1 Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarten Termine/Fristen einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Fertigstellung der Montageleistung ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Eine vorzeitige Fertigstellung von Montageleistungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

6.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten und Maßnahmen vorzuschlagen, wie die Terminverzögerung zu vermeiden ist. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter (Teil-)Montageleistungen stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger (Teil-)Montageleistungen dar.

6.3 Erkennt der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages das Erfordernis einer Anpassung des Vertrages wegen Mehrung, Minderung, Änderung oder sonstiger Abweichung (nachfolgend „Änderung“) hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der aus der Änderung resultierenden terminlichen und finanziellen Konsequenzen schriftlich zu unterrichten. Jegliche Änderung der Montageleistung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.

6.4 Nimmt der Auftraggeber im Fall von Bauleistungen sein Recht wahr, Änderungen des Vertrages einseitig anzuordnen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen nachzukommen, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist. Für die Anpassung der Vergütung gilt in diesem Fall die gesetzliche Regelung in § 650c BGB.

7. Nachhaltigkeit, SGU und Zertifizierung

7.1 Der Auftraggeber richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (SGU), Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „ESG-Standards“). Der Auftraggeber hat sein Verständnis der ESG-Standards im Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben (<https://www.basf.com/lieferanten-verhaltenskodex>).

Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Einhaltung der ESG-Standards. Außerdem fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, seine Sub- und Nachunternehmer zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Auftragnehmer nach Ankündigung zu überprüfen.

7.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass den von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen die im Vertrag konkretisierten Vorgaben des Auftraggebers zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz (SGU), alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und sonstigen SGU-Vorschriften sowie die von der zuständigen Betriebs- bzw. Montageleitung des Auftraggebers vor Beginn der Montageleistungen an den Auftragnehmer auszuhändigenden

betriebsspezifischen bzw. montagestellenspezifischen Sicherheitsanweisungen und Standort-Regelwerke, einschließlich der ggf. einschlägigen Standortordnung, bekannt sind und von diesen eingehalten werden.

7.3 Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Vertragsdurchführung ein zertifiziertes Sicherheitskonzept vorzuhalten, welches dem Auftraggeber auf Aufforderung nachzuweisen ist. Als Nachweis hierfür kann z.B. das System-Audit des Auftraggebers, eine Zertifizierung nach Safety Certificate Contractors (SCC) oder eine vergleichbare SGU-Zertifizierung vorgelegt werden. Der Auftragnehmer erbringt den Nachweis über die Einbindung von Subunternehmen, gleich welchen Grades, in das Sicherheitskonzept des Auftragnehmers durch die Vorlage der Teilnehmerliste einschließlich der Mitarbeiter des Subunternehmens, die an den jeweiligen Sicherheitsunterweisungen durch den Auftragnehmer teilgenommen haben.

7.4 Bearbeitungskosten, die dem Auftraggeber durch schuldhaftes Fehlverhalten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen entstehen, insbesondere bei Verstößen gegen Strafgesetze und/oder die in Ziffer 3.3 und 7.2 genannten Regelwerke, sind vom Auftragnehmer zu tragen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

8. Gesetzliche Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, in seinen Lieferketten bestimmte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten einzuhalten, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Begriffe "menschenrechtliches Risiko", "umweltbezogenes Risiko" (zusammen "Risiken"), "Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht" und "Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht" haben die Bedeutung, wie sie im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (das "Gesetz") in seiner jeweils gültigen Fassung definiert sind (die aktuelle Fassung des Gesetzes kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: www.gesetze-im-internet.de/lksg/index.html).

8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Gesetz beschriebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und diese Erwartung gegenüber seinen eigenen Lieferanten entlang seiner Lieferkette angemessen zu berücksichtigen (die "Erwartungen"). Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, solche Risiken zu vermeiden oder zu minimieren und Verstöße gegen die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten zu beenden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter anzuweisen, die Erwartungen einzuhalten und Schulungen für seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter bezüglich der Einhaltung der Erwartungen durchzuführen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer an entsprechenden vom Auftraggeber organisierten Schulungen teilnehmen.

8.3 Der Auftraggeber hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Audits durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß dieser Ziffer (das "Audit") entweder selbst und/oder durch beauftragte Dritte (der "Auditor") sicherzustellen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber und/oder dem Auditor alle Daten, Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung, die der Auftraggeber und/oder der Auditor für das Audit angemessener Weise anfordert.

8.4 Stellt der Auftraggeber einen Verdacht einer Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht durch den Auftragnehmer oder einen seiner Auftragnehmer oder Lieferanten jeglicher Stufe fest und liegen dem Auftraggeber

diesbezügliche Beweise vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und auszuführen oder die entsprechenden Auftragnehmer oder Lieferanten dazu zu veranlassen, solche Maßnahmen zu ergreifen und auszuführen, wie sie vom Auftraggeber in angemessener Weise schriftlich verlangt werden.

8.5 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich (i) gemeinsam mit dem Auftraggeber einen Plan zur Beendigung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht (das "Abhilfekonzert") einschließlich eines konkreten Zeitplans für diesen Plan zu erstellen und (ii) die vom Auftraggeber nach billigem Ermessen verlangten Maßnahmen zur Durchführung dieses Abhilfekonzerts umzusetzen.

8.6 Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer nicht erfüllt, (ii) die Erwartungen erheblich verletzt werden oder (iii) die Umsetzung des Abhilfekonzerts die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht innerhalb eines im Abhilfekonzert festgelegten Zeitplans behoben hat.

9. Qualität

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird hierzu ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen der ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art verwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers nach Ankündigung zu überprüfen.

10. Prüfungen während der Vertragsdurchführung

10.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Vertragsdurchführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Die vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers werden durch solche Prüfungen nicht berührt.

10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung des Auftraggebers geeignete Qualifikationsnachweise für die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen vorzulegen.

10.3 Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung des Auftraggebers Erfüllungsgehilfen, die eine unzureichende Qualifikation haben oder die gegen die Ordnung und Sicherheit im Betrieb verstoßen, von der Montagestelle zu entfernen und auf eigene Kosten für Ersatz zu sorgen. Hierdurch entstehende Termin- und Kostenüberschreitungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

11. Einsatz von Subunternehmen und Personaldienstleistern

11.1 Der Einsatz von Dritten (insbesondere Subunternehmen sowie Personaldienstleistern und von diesen dem Auftragnehmer überlassenen Selbstständigen oder Leiharbeitnehmern) am Standort des Auftraggebers zur Vertragserfüllung sowie deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht ohne Grund verweigern. Der Einsatz von weiteren Subunternehmen durch die vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmen ist in der Regel nicht zulässig. Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

11.2 Der Auftraggeber hat das Recht, seine Zustimmung für den Einsatz oder Austausch von Subunternehmen und Personaldienstleistern i.S. von Ziffer 11.1 durch den Auftragnehmer von einem Zulassungsaudit abhängig zu machen. Auf Wunsch des Auftragnehmers kann dieser an einem solchen Zulassungsaudit teilnehmen.

11.3 Der Auftragnehmer wird unabhängig von der Durchführung eines Zulassungsaudits und der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers die von ihm vorgesehenen Subunternehmen oder Personaldienstleister vertraglich verpflichten, keine Dritten i.S. von Ziffer 11.1 ohne seine vorherige schriftliche Zustimmung einzusetzen. Der Auftragnehmer hat alle ihm zumutbaren Prüfungen und Anstrengungen zu unternehmen, um eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung oder einen Kettenverleih i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 AÜG zu verhindern.

11.4 Der Einsatz von Dritten bzw. eine diesbzgl. Zustimmung des Auftraggebers lässt die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages unberührt. Arbeitsunfälle bei Ausführung der geschuldeten Montageleistungen, insbesondere Verstöße der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers gegen die in Ziffer 3.3 und Ziffer 7.2 genannten Vorschriften hat sich der Auftragnehmer zurechnen zu lassen.

11.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in seinen mit Subunternehmen geschlossenen Verträgen eine Regelung enthalten ist, welche den Auftraggeber berechtigt, im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, in den zwischen dem Auftragnehmer und dem Subunternehmen geschlossenen Vertrag einzutreten.

12. Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzrecht (ArbSchG, ArbStättV), Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung

12.1 Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Regelungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzrechts einzuhalten und insbesondere etwaig bestehende rechtliche Anforderungen an die Zurverfügungstellung angemessener Unterkünfte bzw. an die Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung zu beachten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Auftragnehmer nach Ankündigung zu überprüfen.

12.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung erhalten. Wenn die zu erbringenden Montageleistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, hat der Auftragnehmer darüber hin aus sicherzustellen, dass die in deutschen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über die in § 2 Abs. 1 AEntG numerisch aufgeführten Arbeitsbedingungen und die nach § 3 AEntG anzuwendenden Tarifverträge – insbesondere die Zahlung des Tariflohns – beachtet werden. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

12.3 Der Auftragnehmer wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gemäß Ziffern 12.1 und 12.2 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.

12.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleiters berechtigterweise wie

ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder des Mindestentgelts nach AEntG oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.

12.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.

12.6 Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 12.2 und Ziffer 12.3 entsteht.

12.7 Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

13. Freistellungsbescheinigung bei Bauleistungen

13.1 Der Auftragnehmer hat seinen Angebotsunterlagen eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b des Einkommensteuergesetzes (EStG) seines zuständigen Finanzamtes beizulegen, sofern die angebotenen Montageleistungen „Bauleistungen“ i.S.v. § 48 EStG entsprechen.

13.2 Liegt im Zeitpunkt der Zahlung keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, wird der Auftraggeber zur Sicherung des gesetzlich vorgeschriebenen Steueranspruchs die Steuer vom Rechnungsbetrag einbehalten. Die mit der Durchführung des Steuerabzugsverfahrens verbundenen Kosten werden mit einer Fallpauschale in Höhe von EUR 150 berechnet und von den Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers abgezogen.

13.3 Wird die dem Auftraggeber vorgelegte Freistellungsbescheinigung durch das zuständige Finanzamt widerrufen, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

14. Abnahme, Gefahrübergang

14.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung seiner Montageleistungen schriftlich (auch durch Nutzung eines EDV-Systems wie z.B. Avisor) anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Montageleistungen vor der Fertigstellungsanzeige auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.

Eine förmliche Abnahme findet sowohl bei objekt- oder projektbezogenen Einzelverträgen als auch auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers statt; jede Vertragspartei trägt die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der förmlichen Abnahme entstehenden Kosten selbst.

In allen anderen Fällen gilt die Montageleistung mit Zugang der Fertigstellungsanzeige beim Auftraggeber und Eingang der Schlusszahlung auf dem Konto des Auftragnehmers als abgenommen. Andere konkludente oder stillschweigende Abnahmeformen sind ausgeschlossen; insbesondere bedeuten Teilzahlungsfreigaben keine Abnahme.

14.2 Der Auftraggeber kann die Erklärung der Abnahme verweigern und eine eventuell an sie gekoppelte Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Montageleistung nicht vollständig erbracht oder mangelhaft ist. Dies gilt auch im Falle eines vertraglich vereinbarten Abnahmetermins oder einer vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gesetzten Frist zur Abnahme.

14.3 Der Gefahrübergang erfolgt nur bei vorbehaltloser Abnahme.

14.4 Nach Abnahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich die Aufmaßdaten einschließlich aller im Zusammenhang mit dem Nachweis der ordnungsgemäßen Erbringung der Montageleistungen erforderlichen prüffähigen Unterlagen zuzuleiten.

14.5 Ziffern 14.1 bis 14.4 gelten gleichermaßen für die Abnahme einer Nacherfüllungsleistung bei Mängelhaftung des Auftragnehmers.

15. Beschaffenheit der Montageleistungen, Rechte bei Mängeln

15.1 Der Auftragnehmer schuldet die Mängelfreiheit der Montageleistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Der Auftragnehmer steht außerdem dafür ein, dass die Montageleistungen dem Stand der Technik und - sofern relevant - dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen für den Erfüllungsort einschlägigen Rechtsvorschriften stehen. Umfasst der Vertrag auch die Lieferung von Maschinen, Geräten oder Anlagen, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

15.2 Der Auftraggeber ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.

15.3 Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, ist der Auftraggeber zusätzlich zu den in Ziffer 15.2 genannten Rechten berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Eine Fristsetzung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn unverhältnismäßig hohe Schäden drohen und der Auftragnehmer nicht erreichbar ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte des Auftraggebers aus gesetzlicher Mängelhaftung oder vom Auftragnehmer übernommenen Garantien bleiben unberührt.

15.4 Mängelansprüche verjähren in dreißig (30) Monaten ab Abnahme, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Ein Verzicht auf Mängelansprüche seitens des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt ist.

16. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Montageleistungen des Auftragnehmers und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber zur Vermeidung und/oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der Auftragnehmer.

17. Kartellschadensersatz

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vertragsverhandlungen oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder in sonstiger Weise

gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt, hat der Auftragnehmer einen Betrag in Höhe von fünfzehn Prozent (15%) der Netto-Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) der an den Auftraggeber gelieferten und in die Abrede einbezogenen Produkte bzw. der an den Auftraggeber erbrachten und in die Abrede einbezogenen Leistungen als pauschalierten Schadenersatz zu zahlen. Der Nachweis einer unzulässigen Abrede kann auch durch eine bestandskräftige Entscheidung (z.B. Bußgeldbescheid) der zuständigen Kartellbehörde oder eines Gerichts geführt werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Vorliegen einer solchen Entscheidung über alle Informationen, die zur Prüfung des Bestehens eines Anspruchs erforderlich sind, Auskunft zu erteilen; insbesondere hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen, welche Produkte bzw. Leistungen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht von der Abrede umfasst waren. Weist der Auftragnehmer nach, dass die tatsächlichen Aufwendungen und Kosten des Auftraggebers wesentlich geringer sind, ermäßigt sich der Betrag des pauschalierten Schadenersatzes entsprechend. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

18. Vertragsstrafe

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, kann der Auftraggeber diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

19. Haftung allgemein, Versicherungen

19.1 Sofern in diesen EKB Montageleistungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht schuldhaft verursacht hat.

19.2 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung industriell üblichen Standards auf seine Kosten mit einer Deckungssumme je Schadenereignis von mindestens EUR 5.000.000 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und einer Jahreshöchstersatzleistung von mindestens EUR 10.000.000 aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssummen ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt. Soweit der Auftragnehmer haftet und Dritte wegen des Schadenereignisses Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen Dritter frei.

20. Preisarten, Vergütung

20.1 Die Vergütung für vom Auftraggeber abgenommene Montageleistungen erfolgt nach den Preisarten „Festpreis“, „Preis nach Aufmaß“ oder „Preis nach Aufwand“, der nach den vertraglich vereinbarten Stundensätzen abgerechnet wird. Im Vertrag können verschiedene Preisarten festgelegt werden. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer.

20.2 Bei der Preisart „Preis nach Aufmaß“ werden vom Auftraggeber abgenommene Montageleistungen auf Basis der jeweils für den Vertrag maßgeblichen Standardleistungsverzeichnisse/Leistungsverzeichnisse / Standardmaterialverzeichnisse des Auftraggebers auf Basis der Einzelkalkulation erfasst und mit den vertraglich vereinbarten Faktoren bewertet. Montageleistungen, die nicht in einem Standardleistungsverzeichnis / Leistungsverzeichnis (ggfls. in

Verbindung mit einem Standardmaterialverzeichnis) hinterlegt sind (so genannte Rest- und/oder Zusatzleistungen), werden entweder gem. von den Vertragsparteien zu verhandelnden Einheitspreisen oder nach Aufwand gem. Ziffer 20.4 vergütet. Die Vertragsparteien werden vor Ausführung der jeweiligen Rest- und/oder Zusatzleistung die anzuwendende Preisart festlegen. Treten während der Ausführung von Rest- und/oder Zusatzleistungen außergewöhnliche Schwierigkeiten oder besondere Umstände auf, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren; die weitere Ausführung der Montageleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

20.3 Der Auftraggeber prüft vor Ort, in der Regel gemeinsam mit dem Auftragnehmer, sämtliche Aufmaße. Stellt der Auftraggeber im Rahmen der Aufmaßprüfung Fehler, Unstimmigkeiten oder sonstige Unklarheiten fest, informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Korrektur des/der betreffenden Aufmaße(s).

20.4 Zeigt sich während der Ausführung der Montageleistungen ein Bedarf an nicht bewertbaren zusätzlichen Montageleistungen, werden diese nach Zeitaufwand zu den im Vertrag vereinbarten Stundensätzen abgerechnet. Die Ausführung solcher zusätzlichen Montageleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Für die Abrechnung genehmigter Leistungen nach Zeitaufwand hat der Auftragnehmer das Muster "Leistungen nach Zeitaufwand / Vorhaltung / Geräteinsatz" des Auftraggebers zu verwenden. Vom Auftragnehmer nach Muster ausgefüllte Stundennachweise sind der Montageleitung des Auftraggebers zur technischen und quantitativen Prüfung täglich vorzulegen und von diesem schriftlich zu bestätigen. Der Auftragnehmer hat diese Bestätigung der Abrechnung beizulegen. In der Abrechnung der vorgenannten Nachweise durch die Montageleitung des Auftraggebers liegt kein rechtsgeschäftliches Anerkenntnis im Hinblick auf die grundsätzliche Berechtigung des Auftragnehmers zur Abrechnung dieser Leistungen nach Zeitaufwand in dem konkreten Falle; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um zusätzlich erforderliche Leistungen oder um vom Vertrag bereits umfasste Leistungen handelt. Stellt sich im Rahmen späterer Überprüfung heraus, dass die nach Aufwand berechneten Leistungen bereits als Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so erhält der Auftragnehmer trotz eventuell abgezeichneter Nachweise nicht die von ihm begehrte Vergütung. Bei etwaiger Doppelbezahlung von Leistungen, indem diese auch als Vertragsleistungen vergütet wurden, ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Rückerstattung verpflichtet. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

20.5 Mit Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung sind sämtliche Montageleistungen des Auftragnehmers einschließlich Auslagen, Nebenkosten, Nebenleistungen, Spesen, etc. abgegolten, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung zu erbringen sind. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Bewertungs- / Berechnungsaufwand sowie die weitere Be- und Verarbeitung der erfassten Daten für die Montageleistungen,
- b) Sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten für Baustellenleiter, Aufsichten, Fach- und Hilfskräfte oder sonstiges Personal des Auftragnehmers,
- c) Personalbedingte Kosten, wie z. B. Auslösung, Fahrtkosten, Fahrzeiten, Übernachtungen, Zuschläge außer für vom Auftraggeber angeordnete Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit,
- d) Bürocontainer, ähnliche Einrichtungen und Baustellencontainer,
- e) Büro- und Werkstattausstattungen,

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Montageleistungen

- f) Werkstatt, Werkstatteinrichtungen, Freilagerflächen, Lagerräume, etc.,
- g) Baustellen-, Büro-, Sozial- und Sanitäreinrichtungen,
- h) Einrichtung, Unterhaltung und Aufhebung / Räumung der Baustelle,
- i) Branchenübliche Werkzeuge für die vereinbarten Montageleistungen,
- j) Kommunikationsmittel wie Telefon, Mobiltelefon, Telefax, etc. sowie deren Unterhaltung und Einrichtung,
- k) Personentransportfahrzeuge, Servicefahrzeuge,
- l) Den Bestimmungen des Auftraggebers entsprechende Arbeitsschutzmittel und -kleidung,
- m) Übliche witterungsbedingte Maßnahmen,
- n) Detailabsprachen über vereinbarte Leistungsinhalte,
- o) Auftragsbezogene Dokumentationen und Errichterbescheinigungen,
- p) Sicherheitsunterweisungen / -belehrungen,
- q) Sicherheitsrelevante Absprachen inkl. Arbeitserlaubnisse etc.,
- r) Sämtliche Transporte, sofern nicht im Vertrag ausdrücklich etwas anderes geregelt ist,
- s) Mieten für Flächen, Büroräume, Container,
- t) EDV-gerechte Vertragsabwicklung,
- u) Kosten des Auftragnehmers für die Einweisung des Personals des Auftraggebers in Bedienung und Wartung der vom Arbeitnehmer gelieferten und/oder montierten Anlagen,
- v) EDV-Hard- und Software für Standard-PC-Anwendungen.

20.6 Die vertraglich vereinbarten Preise / Faktoren sind für die festgelegte Vertragslaufzeit verbindlich. Sie behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Mengenänderungen eintreten.

Eine Preisgleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart.

21. Umsatzsteuer, Rechnung, Zahlung

21.1 Umsatzsteuer

Ist die Montageleistung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig, ist über die erfolgte Montageleistung eine Rechnung auszustellen, die den Anforderungen des § 14 UStG entspricht. Andernfalls kann der Auftraggeber die Zahlung von etwaiger Umsatzsteuer solange zurückhalten, bis der Auftragnehmer eine entsprechende Rechnung ausgestellt hat, die den Auftraggeber zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ist der Auftragnehmer ein Unternehmer, welcher nicht in Deutschland ansässig ist, und die Montageleistung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig, ist auf der Rechnung ausdrücklich „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ bzw. „Reverse-Charge“ anzugeben (§ 13b Abs. 5 UStG). Der Ausweis von Umsatzsteuer in diesen Rechnungen ist unzulässig.

21.2 Rechnung: Zahlung ohne Gutschriftverfahren

21.2.1 Der Auftragnehmer hat nach ordnungsgemäßer Abnahme der betreffenden Montageleistung für jeden Vertrag eine Rechnung zu erstellen, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten muss. Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben. Der Rechnung sind Leistungsnachweise über die Erbringung der Montageleistungen und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben im Vertrag hinsichtlich Leistungsbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an die in dem Vertrag genannte Rechnungsadresse zu übermitteln. Eine Vergütungsanpassung gemäß § 650c BGB aufgrund von Änderungen nach Vertragsabschluss ist im Falle von Bauleistungen in der Rechnung ebenfalls zu berücksichtigen

und auszuweisen. Soweit über eine Vergütungsanpassung keine Vereinbarung getroffen ist, gilt bei Bauleistungen § 650c BGB entsprechend.

21.2.2 Abschlagszahlungen leistet der Auftraggeber nur, wenn solche vertraglich vereinbart sind und die Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen, es sei denn, dem Auftragnehmer steht ein Anspruch aus § 632a BGB zu und er stellt dem Auftraggeber entsprechende Sicherheit. Die Sicherheit ist durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, der in der EU seinen Geschäftssitz hat, nach deutschem Recht zu stellen.

21.2.3 Zahlungsfristen laufen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der Lieferung / Montageleistungen.

21.2.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von in der Rechnung ausgewiesenen Bedingungen und Preisen und lassen die Rechte des Auftraggebers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Montageleistungen, die Prüfungsrechte des Auftraggebers sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt. Falls sich nach Bezahlung herausstellt, dass Rechnungen des Auftragnehmers den tatsächlich erbrachten Montageleistungen / Aufmaßergebnissen nicht entsprochen haben, steht dem Auftraggeber ein Ausgleichs- / Rückforderungsanspruch zu. Dieser unterliegt der gesetzlichen Verjährungsfrist. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

21.2.5 Ist für eine Leistung des Auftraggebers durch gesetzliche Vorgaben beim Auftragnehmer ein Steuerabzug vorzunehmen trägt der Auftraggeber die fällige Steuer. Der Steuer einbehalt erfolgt durch Abzug vom jeweiligen Rechnungsbetrag. Für die einbehaltene Steuer wird auf Verlangen des Auftraggebers und soweit gesetzlich erforderlich eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausgestellt. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, insbesondere der §§ 49 ff Einkommensteuergesetz wird hingewiesen.

21.3 Rechnung: Zahlung mit Gutschriftverfahren

21.3.1 Ist eine Zahlung im Gutschriftverfahren vertraglich vereinbart, erfolgt diese nach Gutschrifterstellung. Die Gutschrifterstellung erfolgt jeweils bezogen auf jeden Vertrag nach ordnungsgemäßer Abnahme der betreffenden Montageleistung durch den Auftraggeber. Die Fälligkeit der Gutschrift bestimmt sich nach den Regelungen des Vertrages. Eine Vergütungsanpassung gemäß § 650c BGB aufgrund von Änderungen nach Vertragsabschluss ist im Falle von Bauleistungen in der Gutschrift ebenfalls zu berücksichtigen und auszuweisen. Soweit über eine Vergütungsanpassung keine Vereinbarung getroffen ist, gilt bei Bauleistungen § 650c BGB entsprechend.

21.3.2 Abschlagszahlungen im Gutschriftverfahren leistet der Auftraggeber nur, wenn solche vertraglich vereinbart sind und die Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen, es sei denn, dem Auftragnehmer steht ein Anspruch aus § 632a BGB zu und er stellt dem Auftraggeber entsprechende Sicherheit. Die Regelung gem. Ziffer 21.2.2 gilt entsprechend.

21.3.3 Falls sich nach Bezahlung herausstellt, dass Gutschriften des Auftragnehmers den tatsächlich erbrachten Montageleistungen / Aufmaßergebnissen nicht entsprochen haben, steht dem Auftraggeber ein Ausgleichs- / Rückforderungsanspruch zu. Dieser unterliegt der gesetzlichen Verjährungsfrist. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

20.3.4 Der Auftraggeber kann eigene fällige Forderungen aus Verträgen mit dem Auftragnehmer im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindungen verrechnen bzw. gegenüber fälligen Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers die

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Montageleistungen

Aufrechnung erklären. Dies gilt auch soweit es sich um im Wege der Abtretung erworbene fällige, auf Geldzahlung gerichtete Forderungen gegen den Auftragnehmer handelt.

22. Weitergabe von Verträgen, Abtretung, Firmenänderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

22.1 Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

22.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

22.3 Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an die BASF SE, Ludwigshafen (Rhein), oder an ein mit dieser im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen übertragen, vorausgesetzt, die Durchführung des Vertrages wird dadurch nicht gefährdet.

22.4 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit aus diesem Vertragsverhältnis stammenden, gegenseitigen Forderungen sowie mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

23. Kündigung, Rücktritt

23.1 Das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich, sofern vertraglich keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

23.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund steht jeder Vertragspartei zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, wie bei Dauerschuldverhältnissen § 314 BGB oder bei werkvertraglichen Leistungen § 648a BGB. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor,

- wenn der Auftragnehmer eine Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder erfolglos abgemahnt worden ist und es deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder
- das Vertrauensverhältnis auf Grund nach Vertragsabschluss eingetretener Umstände, z. B. wegen der Verletzung von Strafgesetzen und Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen anlässlich der Vertragsausführung, erheblich und nachhaltig gestört ist und es deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder
- beim Auftragnehmer eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet, oder
- der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt, oder
- andere Umstände vorliegen, die es dem Auftraggeber unzumutbar machen, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fortzusetzen.

Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte des Auftraggebers zur Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Vertrag bleiben von dieser Regelung unberührt.

Bereits durch den Auftraggeber geleistete Zahlungen sind im Fall von Überzahlungen zurückzuerstatten. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

23.3 In Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 23.2 werden die vom Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits nachweislich erbrachten vertragsgemäßen Montageleistungen gegen Vorlage der maßgeblichen Belege vergütet. Bereits durch den Auftraggeber geleistete Zahlungen werden auf die Vergütung angerechnet bzw. sind im Fall von Überzahlungen zurückzuerstatten. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

23.4 Hat der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit bzw. der Vertragsausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erlangt, so hat er diese im Fall der Kündigung durch eine Vertragspartei dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

24. Räumungspflichten des Auftragnehmers bei Beendigung des Vertrages

Im Falle der Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Demontage und den Abtransport seiner Anlagen, Werkzeuge und Geräte, sofern solche beim Auftraggeber zur Erfüllung des Vertrages errichtet bzw. gelagert hat, auf seine Kosten zu besorgen. Etwaige Abfälle, Rückstände und Bauschutt, die durch die Arbeiten des Auftragnehmers verursacht wurden, sind ebenfalls unverzüglich durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht nach, kann der Auftraggeber, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, die Arbeiten selbst vornehmen oder einen Dritten beauftragen und die angefallenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.

25. Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte, Datenschutz

25.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die geschuldeten Pläne, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Anzahl so rechtzeitig zu überlassen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden können.

25.2 Die Durchsicht und / oder Freigabe von Unterlagen / Dateien des Auftragnehmers durch den Auftraggeber berührt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für diese.

25.3 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (nachfolgend „Auftraggeber-Unterlagen“), verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers wieder an den Auftraggeber zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Auftraggeber-Unterlagen wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die Urheberrechte des Auftraggebers an den Auftraggeber-Unterlagen zu beachten.

25.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Auftraggeber-Unterlagen (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“), geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an vom Auftraggeber zugelassene Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Subunternehmer zur

Vertragserfüllung zwingend benötigt werden.

Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrags.

25.5 Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, rechtmäßigerweise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.

25.6 Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend vorgenannter Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich bestätigen.

25.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmerein Verlust und/oder ein unberechtigter Zugriff von/auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist.

25.8 "Arbeitsergebnisse" sind alle im Rahmen des Vertrags entstehenden Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers und Arbeitsergebnisse von Dritten, wenn diese vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung bei der Erstellung von Arbeitsergebnissen hinzugezogen wurden, sowie alle während der Vertragserfüllung entstehenden urheberrechtlich geschützten Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere alle Pläne, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen.

25.9 Der Auftragnehmer räumt zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, dem Auftraggeber das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte und ausschließliche sowie an Dritte frei übertragbare und/oder unterlizenzierbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, das Recht zur Be- und Verarbeitung, zur Speicherung in allen Medien und zur Vervielfältigung. Der Auftragnehmer hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Der Auftraggeber nimmt die Rechteinräumung an.

25.10 Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht die Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen sowie Dritten die gleichen vollumfänglichen Nutzungsrechte an solchen Arbeitsergebnissen

einschließlich etwaig zwischenzeitlich vorgenommener Veränderungen und Weiterentwicklungen einzuräumen.

25.11 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ferner das Bearbeitungsrecht ein. Das Recht des Auftraggebers zur Änderung und Bearbeitung der Arbeitsergebnisse umfasst das Recht, Änderungen und Bearbeitungen an auf Grund- lage der Arbeitsergebnisse errichteten Anlagen vorzuneh- men bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Um- bauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderun- gen, Reparaturen, Modernisierungen und Abrissarbeiten an Teilen der Anlage oder der Gesamtanlage. Soweit die Nut- zung der gemäß dieser Ziffer eingeräumten Nutzungsrechte das Urheberpersönlichkeitsrecht im Sinne einer Entstellung des Werkes gemäß § 14 UrhG zu verletzen droht, ist der Auf- tragnehmer vor Vornahme der Änderungen bzw. Bearbeitun- gen durch den Auftraggeber anzuhören.

25.12 Der Auftragnehmer darf die Arbeitsergebnisse und für diese erstellte Vorlagen und Modelle ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht anderweitig nutzen oder verwerten, insbesondere nicht veröffentlichen oder zum Zwecke der Werbung verwenden. Der Auftragnehmer hat sämtliche zur Vertragserfüllung von ihm eingesetzte Erfül- lungsgelhilfen entsprechend vertraglich zu verpflichten.

25.13 Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

25.14 Die Einräumung der Rechte gemäß Ziffer 25.9, 25.10 und 25.11 ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

25.15 Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen personenbezogenen Daten, gel- ten die nachfolgenden Bestimmungen.

Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offen- gelegt und nicht im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Ab- wicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei ge- setzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbeson- dere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwe- cke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt wer- den.

Der Auftragnehmer darf die Personenbezogenen Daten wei- terverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaf- ten zur Durchführung des betreffenden Vertrages weiterge- ben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Personenbezoge- nen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Auftragneh- mers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to- know-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts ge- recht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbe- zogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.

Der Auftragnehmer erwirbt an den Personenbezogenen Da- ten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Vorausset- zungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Ein- schränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personen- bezogene Daten sind ausgeschlossen.

Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrich- tet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spä- testens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Ver- lust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Auftragnehmer die Personenbezogenen Daten, einschließ-

lich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen

Vorgaben löschen.

**26. Werbeverbot, salvatorische Klausel,
anwendbares Recht, Gerichtsstand**

26.1 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit dies für die Vertragsausführung unumgänglich ist, auf die bestehende Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen.

26.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss.

26.3 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und (ii) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.

26.4 Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.